



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Landeswahlgesetzes

A) Problem

1. Aufgrund der Veränderungen der Einwohnerzahlen in den Wahl- und den Stimmkreisen ergibt sich für die Verteilung der Zahl der Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise Oberbayern und Unterfranken sowie für die Stimmkreiseinteilung im Wahlkreis Oberbayern Anpassungsbedarf.
2. Gegen zentrale Entscheidungen der Wahlbehörden räumt das Wahlrecht vor der Wahl den Rechtsbehelf der Beschwerde bei den Wahlorganen nächster Stufe ein. Gegen die Entscheidung des Wahlkreisausschusses über die Zulassung bzw. Zurückweisung eines Wahlkreisvorschlags ist Beschwerde beim Beschwerdeausschuss möglich, der beim Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gebildet wird. Seine Zusammensetzung und die organisatorische Anbindung an ein Ministerium entsprechen nicht dem bei Bundestagswahlen für vergleichbare Beschwerdeverfahren vom Landeswahlleiter einzuberufenden Landeswahlausschuss. Außerdem ist seine Stellung als Wahlorgan bisher nicht ausdrücklich festgelegt.
3. Hinsichtlich der Verfahrensweise bei der Zulassung von weniger als 50 Urnenwählern in einzelnen Stimmbezirken gibt es zur Wahrung des Wahlgeheimnisses keine für die Briefwahl vergleichbaren Regelungen.
4. Darüber hinaus bedarf es einiger redaktioneller Klarstellungen im Landeswahlrecht:
 - Anders als bei der Unterstützung von Wahlvorschlägen bei Landtagswahlen ist bei der Unterstützung eines Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens nicht ausdrücklich geregelt, zu welchem Zeitpunkt das Stimmrecht der Unterzeichner gegeben sein muss.
 - Die Notwendigkeit der Bekanntmachung des Ergebnisses eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags ist nicht ausdrücklich geregelt.

B) Lösung

1. Die Verteilung der Zahl der Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise Oberbayern und Unterfranken sowie die Stimmkreiseinteilung im Wahlkreis Oberbayern werden entsprechend den Vorschlägen der Staatsregierung im Stimmkreisbericht nach Art. 5 Abs. 5 Landeswahlgesetz (LWG) geändert.
2. Der Beschwerdeausschuss wird entsprechend dem bei Bundestagswahlen vorgesehenen Landeswahlausschuss besetzt und seine Stellung als Wahlorgan ausdrücklich festgelegt.

3. Die Verfahrensweise bei Zulassung von weniger als 50 Urnenwählern in einzelnen Stimmbezirken wird geregelt.
4. Im Übrigen sind folgende Klarstellungen vorgesehen:
 - Das Stimmrecht der Unterstützer eines Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.
 - Die Verweisungsvorschrift hinsichtlich der Bekanntmachung des Ergebnisses eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags wird ergänzt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Durch die ausdrückliche Stellung als Wahlorgan können die Mitglieder des beim Landeswahlleiter zu bildenden Beschwerdeausschusses wie die Mitglieder des Landeswahlausschusses und der sieben Wahlkreisausschüsse für die Teilnahme an der Sitzung unter bestimmten Voraussetzungen künftig Auslagenersatz und Erfrischungsgeld erhalten (§ 9 Landeswahlordnung – LWO). Die Höhe der ggf. anfallenden Fahrkosten und Tagegelder kann vorab nicht beziffert werden; der Betrag dürfte sich aber insgesamt auf höchstens einige hundert Euro für die einmalige Sitzung belaufen. Er könnte gegebenenfalls aus den für den Landeswahlleiter vorgesehenen Haushaltsmitteln für die Landtagswahl (Kap. 03 03 TG 71) geleistet werden.

2. Kommunen, Wirtschaft und Bürger

Keine Auswirkungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Landeswahlgesetzes

§ 1

Das Landeswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch Art. 10a des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Die Überschrift vor Art. 1 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 1
Stimmrecht“.**
3. In Art. 4 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „ein Sperrvermerk“ durch die Wörter „eine Auskunfts-sperre“ ersetzt.
4. Die Überschrift nach Art. 4 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 2
Räumliche Gliederung und Wahlorgane“.**
5. In Art. 5 wird in der Überschrift die Fußnote 1 gestrichen.
6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. bei Landtagswahlen ein Beschwerdeaus-schuss für das Staatsgebiet,“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 3 und 4.
 - c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und nach dem Wort „Stimmbezirk“ werden die Wörter „ ; die Gemeinde soll anordnen, dass ein Wahlvorstand, der weniger als 50 Stimmberechtigte zur Abstimmung zugelassen hat, die Abstimmungsverhandlungen zur Ergebnisermittlung einem anderen Wahlvorstand übergibt,“ eingefügt.
 - d) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
7. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „(Wahlausschüsse)“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Der Beschwerdeausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem sowie den sechs Beisitzern des Landeswahlausschusses und zwei vom Landeswahlleiter berufenen Richtern des Verwaltungsgerichtshofs.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

8. Die Überschrift nach Art. 9 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 3
Durchführung der Abstimmung“.**

9. Die Überschrift vor Art. 19 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 1
Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten“.**

10. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Fußnote 2 gestrichen.

- b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Hiernach verteilen sich die Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise wie folgt:

Oberbayern	61,
Niederbayern	18,
Oberpfalz	16,
Oberfranken	16,
Mittelfranken	24,
Unterfranken	19,
Schwaben	26.

(3) Für die Wahl der Abgeordneten als Vertreter ihres Stimmkreises werden 91 Stimmkreise gebildet, und zwar in den Wahlkreisen

Oberbayern	31,
Niederbayern	9,
Oberpfalz	8,
Oberfranken	8,
Mittelfranken	12,
Unterfranken	10,
Schwaben	13.“

11. In Art. 22 Satz 1 werden die Wörter „ , die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat“ gestrichen.

12. Die Überschrift nach Art. 22 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 2
Wahlvorschläge“.**

13. In Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 wird die Fußnote 3 gestrichen.

14. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 2 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. ⁶Der Beschwerdeausschuss muss über die Beschwerde spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 12. Tag vor dem Wahltag – entscheiden.“

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

15. Die Überschrift nach Art. 35 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 3
Abstimmung“.**

16. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Stimmkreisbewerbers“ durch das Wort „Stimmkreisabgeordneten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Wahlkreisbewerbers“ durch das Wort „Wahlkreisabgeordneten“ ersetzt.

17. Die Überschrift nach Art. 38 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 4
Feststellung des Wahlergebnisses“.**

18. In Art. 45 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Stimmkreis“ die Wörter „erhalten hat,“ eingefügt.

19. Die Überschrift nach Art. 50 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 5
Wahlprüfung“.**

20. Die Überschrift nach Art. 55 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 6
Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft“.**

21. Die Überschrift nach Art. 59 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 7
Staatliche Mittel für Träger
von Wahlvorschlägen“.**

22. Die Überschrift nach Art. 62 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 1
Volksbegehren“.**

23. In Art. 63 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Unterzeichner“ die Wörter „muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und“ eingefügt.

24. Die Überschrift nach Art. 74 wird wie folgt gefasst:

**„Kapitel 2
Volksentscheid“.**

25. In Art. 84 wird nach der Angabe „71 Abs. 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

26. In Art. 93 wird Fußnote 4 die Fußnote 1.

27. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabellenüberschrift Spalte 2 werden die Wörter „Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2011“ durch die Wörter „Gebietsstand vom 01.10.2016“ ersetzt.

- b) Die Nrn. 101 bis 108 werden durch die folgenden Nrn. 101 bis 109 ersetzt:

”

Stimmkreis	Gebiet des Stimmkreises
Nr. Name	(Gebietsstand vom 01.10.2016)
101 München-Hadern	Stadtbezirke 7 und 20, die Stadtbezirksviertel 19.32, 19.33, 19.35 und 19.41 bis 19.44, 25.11 bis 25.15 und 25.24 sowie die nicht zum Stimmkreis 106 gehörenden Teile der Stadtbezirksviertel 25.21, 25.23 und 25.28
102 München-Bogenhausen	Stadtbezirke 13 und 14 sowie die Stadtbezirksviertel 5.11, 5.12, 5.21 und 5.22
103 München-Giesing	Stadtbezirke 6 und 17, der Stadtbezirk 18 ohne die Stadtbezirksviertel 18.11 und 18.12 sowie der Stadtbezirk 19 ohne die Stadtbezirksviertel 19.32, 19.33, 19.35 und 19.41 bis 19.44
104 München-Milbertshofen	Stadtbezirke 4 und 11 sowie die Stadtbezirksviertel 9.30, 9.41 bis 9.44, 9.51, 9.52 und 9.61 bis 9.65
105 München-Moosach	Stadtbezirke 10 und 24 sowie die Stadtbezirksviertel 9.11 bis 9.17 und 9.21 bis 9.29
106 München-Pasing	Stadtbezirke 21, 22 und 23, die Stadtbezirksviertel 25.22, 25.25 bis 25.27 und 25.29 sowie die westlich der Fürstenrieder Straße liegenden Teile der Stadtbezirksviertel 25.21, 25.23 und 25.28
107 München-Ramersdorf	Stadtbezirke 15 und 16
108 München-Schwabing	Stadtbezirke 1, 3 und 12
109 München-Mitte	Stadtbezirke 2 und 8, der Stadtbezirk 5 ohne die Stadtbezirksviertel 5.11, 5.12, 5.21 und 5.22 sowie die Stadtbezirksviertel 18.11 und 18.12

- c) Die bisherige Nr. 109 wird Nr. 110.
d) Die bisherige Nr. 110 wird Nr. 111 und in Spalte 2 wird die Angabe „130“ durch die Angabe „131“ ersetzt.
e) Die bisherige Nr. 111 wird Nr. 112 und in Spalte 2 wird die Angabe „129“ durch die Angabe „130“ ersetzt.
f) Die bisherigen Nrn. 112 bis 116 werden die Nrn. 113 bis 117.
g) Die bisherige Nr. 117 wird Nr. 118 und in Spalte 2 wird die Angabe „119“ durch die Angabe „120“ ersetzt.

- h) Die bisherige Nr. 118 wird Nr. 119.
i) Die bisherige Nr. 119 wird Nr. 120 und in Spalte 2 wird die Angabe „117“ durch die Angabe „118“ ersetzt.
j) Die bisherige Nr. 120 wird Nr. 121 und in Spalte 2 wird die Angabe „126, 127“ durch die Angabe „127, 128“ ersetzt.
k) Die bisherige Nr. 121 wird Nr. 122.
l) Die bisherige Nr. 122 wird Nr. 123 und in Spalte 2 wird die Angabe „123“ durch die Angabe „124“ ersetzt.

“

- m) Die bisherige Nr. 123 wird Nr. 124 und in Spalte 2 wird die Angabe „122“ durch die Angabe „123“ ersetzt.
- n) Die bisherige Nr. 124 wird Nr. 125 und in Spalte 2 wird die Angabe „125“ durch die Angabe „126“ ersetzt.
- o) Die bisherige Nr. 125 wird Nr. 126 und in Spalte 2 wird die Angabe „124“ durch die Angabe „125“ ersetzt.
- p) Die bisherige Nr. 126 wird Nr. 127 und in Spalte 2 wird die Angabe „120, 127“ durch die Angabe „121, 128“ ersetzt.
- q) Die bisherige Nr. 127 wird Nr. 128 und in Spalte 2 wird die Angabe „120, 126“ durch die Angabe „121, 127“ ersetzt.
- r) Die bisherige Nr. 128 wird Nr. 129 und in Spalte 2 wird die Angabe „130“ durch die Angabe „131“ ersetzt.
- s) Die bisherige Nr. 129 wird Nr. 130 und in Spalte 2 wird die Angabe „111“ durch die Angabe „112“ ersetzt.
- t) Die bisherige Nr. 130 wird Nr. 131 und in Spalte 2 wird die Angabe „128“ durch die Angabe „129“ und die Angabe „110“ durch die Angabe „111“ ersetzt.
- u) Nr. 402 wird wie folgt gefasst:

”

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gebietsstand vom 1.10.2016)
402	Bamberg-Stadt	Kreisfreie Stadt Bamberg, vom Landkreis Bamberg die Gemeinden Bischberg, Gundelsheim, Hallstadt, Oberhaid, Stegaurach, Walsdorf, Viereth-Trunstadt die Verwaltungsgemeinschaft Lisberg (= Lisberg, Priesendorf), (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 401)

“

- v) In den neuen Nrn. 111, 112, 125 bis 128, 130, 131 und in den Nrn. 202, 204 bis 207, 304, 305, 307, 308, 401, 403, 502, 505 bis 508, 510, 511, 601 bis 605, 608, 609, 704, 705 und 708 bis 713 werden jeweils in Spalte 2 die Angaben „ , M“ gestrichen.
- w) In den neuen Nrn. 112, 123, 126, 128, 130, 131 und in den Nrn. 202, 204 bis 207, 304, 307, 308, 401, 403, 408, 505 bis 507, 509 bis 511, 601, 603 bis 605, 609, 702, 705, 708, 710, 711 und 713 werden jeweils in Spalte 2 die Angaben „ , St“ gestrichen.
- x) In den neuen Nrn. 118, 120, 130 und in den Nrn. 505, 506 und 713 werden jeweils in Spalte 2 die Angaben „ , GKSt“ gestrichen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit Ablauf des [*einsetzen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten*] treten außer Kraft:

- § 11 Abs. 2, 3, 4, 5 Satz 2, Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Anpassung von Landesrecht an die Änderungen der Verfassung des Freistaates Bayern vom 10. Juli 1998 (GVBl. S. 385, BayRS 1141-3-I),
- § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 25. Mai 2001 (GVBl. S. 216),
- § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 24. Juni 2002 (GVBl. S. 242).

Begründung:**I. Allgemein**

1. Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise und Stimmkreiseinteilung (§ 1 Nrn. 10 und 27)

Die Zuordnung der Abgeordnetenmandate an die Wahlkreise und die Einteilung der Stimmkreise sind an die Bevölkerungsentwicklung anzupassen.

Der Gesetzentwurf sieht die Anpassung der Verteilung der Zahl der Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise Oberbayern und Unterfranken sowie die Bildung eines neuen Stimmkreises in der Landeshauptstadt München mit weiteren Änderungen der dortigen Stimmkreiseinteilung entsprechend den Vorschlägen im Stimmkreisbericht der Staatsregierung vor.

2. Die bereits vor der letzten Bundestagswahl erfolgte Änderung im Bundeswahlrecht bezüglich der Besetzung der Landeswahlausschüsse im Hinblick auf deren Funktion als Beschwerdeinstanz erfordert eine entsprechende Anpassung der Regelungen für den Beschwerdeausschuss und die ausdrückliche Festlegung seiner Stellung als Wahlorgan. Darüber hinaus sind einige Klarstellungen und Präzisierungen angezeigt.
3. Der Entwurf sieht insbesondere folgende sachlich bedeutsame Änderungen bzw. Klarstellungen vor:
 - Besetzung des Beschwerdeausschusses entsprechend dem bei Bundestagswahlen gebildeten Landeswahlausschuss und ausdrückliche Festlegung seiner Stellung als Wahlorgan (§ 1 Nrn. 6, 7 und 14).
 - Regelung der Verfahrensweise bei Zulassung von weniger als 50 Urnenwählern in einzelnen Stimmbezirken (§ 1 Nr. 6 Buchst. c)).
 - Klarstellung, dass das Stimmrecht der Unterstützer eines Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muss (§ 1 Nr. 23).
 - Ergänzung der Verweisungsvorschrift hinsichtlich der Bekanntmachung des Ergebnisses eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags (§ 1 Nr. 25).

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Änderung dient der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlankeung des Gesetzes. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nicht zwingend erforderlich.

Zu § 1 Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Gliederungseinheiten sollen zur besseren Zitierbarkeit neben der Inhaltsangabe sowohl eine Zählbezeichnung als auch eine Artbezeichnung enthalten.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 4 Abs. 1 Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den im Melderecht inzwischen geänderten Begriff. In Art. 10a Abs. 1 des Gesetzes für ein Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) wurde lediglich der Verweis auf die entsprechende Bestimmung des Bundesmeldegesetzes ohne Anpassung des Begriffs geändert.

Zu § 1 Nr. 4

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu § 1 Nr. 5

Der in Fußnote 1 enthaltene nachrichtliche Hinweis auf eine Rechtsänderung hat sich durch Zeitablauf erledigt. Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 6)**Buchst. a)**

Mit der Ergänzung soll die Rechtsstellung des Beschwerdeausschusses als Wahlorgan ausdrücklich festgelegt werden.

Buchst. b)

Folgeänderung zu Buchstabe a).

Buchst. c)

Die Änderung dient der Wahrung des Wahlgeheimnisses und entspricht im Wesentlichen der Regelung für die Zulassung von weniger als 50 Wahlbriefen im bisherigen Art. 6 Nr. 5 LWG i.V.m. § 6 Abs. 2 LWO.

Buchst. d)

Folgeänderung zu Buchstabe a).

Zu § 1 Nr. 7 (Art. 7 Abs. 2)**Buchst. a)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchst. b), denn auch der Beschwerdeausschuss (neuer Satz 2) ist ein Wahlausschuss im Sinne des Landeswahlgesetzes, für den z.B. die Art. 8 und 9 LWG anwendbar sind; die bisherige Legaldefinition wäre deshalb zu eng und ist insgesamt entbehrlich.

Buchst. b)

Nach der bisherigen Rechtslage wird der Beschwerdeausschuss beim Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gebildet. Er setzt sich zusammen aus dem Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr oder dem von ihm (in der Staatspraxis üblicherweise) ernannten Stellvertreter als Vorsitzendem, einem dem Kreis der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehörenden Mitglied des Verfassungsgerichtshofs und einem Richter des Verwaltungsgerichtshofs, die von den Präsidenten dieser Gerichte benannt werden, sowie dem Landeswahlleiter und dem Wahlrechtsreferenten des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (Art. 34 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LWG). Der Beschwerdeausschuss hat ggf. über Beschwerden über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahl-

vorschlägen durch die Wahlkreisausschüsse zu entscheiden. Er nimmt damit vergleichbare Aufgaben des Landeswahlausschusses bei Bundestagswahlen (Beschwerdeinstanz für den Rechtsbehelf über die Zulässigkeit von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 26 Abs. 2 Bundeswahlgesetz – BWG) wahr.

Die bisherige organisatorische Anbindung an das für Wahlrechtsfragen zuständige Ministerium und dessen personelle Mitwirkung entsprechen nicht dem bei Bundestagswahlen für vergleichbare Beschwerdeverfahren gewählten Regelungskonzept, wonach der Landeswahlleiter als Vorsitzender sechs Wahlberechtigte als Beisitzer und zwei Richter des Oberverwaltungsgerichts des Landes auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten beruft (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BWG und § 4 Abs. 3 Bundeswahlordnung – BWO). Bei der Auswahl der Beisitzer sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Bundestagswahl in dem jeweiligen Gebiet errungenen Zahlen der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden (§ 4 Abs. 2 BWO). Damit wird der Gedanke zum Ausdruck gebracht, dass es der staatspolitischen Bedeutung von Wahlen entspricht, die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen außerhalb der allgemeinen Verwaltungsorganisation stehenden, weisungsunabhängigen Wahlorganen als einer Art Selbstverwaltungsorgan der Wahlberechtigten zu übertragen (Schreiber, BWahlG, Kommentar, 9. Auflage 2013, § 8 Rdnr. 1). Auch in den Landeswahlgesetzen der anderen Länder wird die Entscheidung über Beschwerden bei der Zulassung von Wahlvorschlägen in der Regel den jeweiligen Landeswahlausschüssen zugewiesen (so etwa in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz); die Besetzung mit zusätzlich zwei Richtern des jeweiligen Oberverwaltungsgerichts ist ebenfalls bereits in einigen Ländern entsprechend der seit 2013 geltenden Bundesregelung nachvollzogen worden (z.B. in Hessen und Rheinland-Pfalz).

Um auch im bayerischen Landeswahlrecht diesem Grundgedanken Rechnung zu tragen, wird mit dem neuen Satz 2 bestimmt, dass der Beschwerdeausschuss künftig aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem sowie den von ihm berufenen sechs Beisitzern des Landeswahlausschusses und zwei Richtern des Verwaltungsgerichtshofs besteht; damit wird auf eine organisatorische Anbindung und personelle Mitwirkung der Ministerialverwaltung verzichtet; zudem soll die Rechtsstellung des Beschwerdeausschusses als Wahlorgan ausdrücklich festgelegt werden (vgl. zu § 1 Nr. 6). Die Regelung, dass der Landeswahlleiter und die Mitglieder des Landeswahlausschusses dem Beschwerdeausschuss angehören, ist lex specialis gegenüber der allgemeinen auf die Besetzung von Wahlorganen zugeschnittenen Bestimmung in Art. 7 Abs. 3 Satz 1 LWG.

Hinsichtlich der Auswahl der Beisitzer des Landeswahlausschusses, die zugleich auch Mitglied des Beschwerdeausschusses sind, gilt gemäß § 3 Abs. 2 LWO eine dem § 4 Abs. 2 BWO entsprechende Regelung, wonach in der Regel die Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl in dem jeweiligen Gebiet erreichten Stimmzahlen angemessen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Stimmberechtigten zu berufen sind.

Die Berufung der Richter durch den Landeswahlleiter soll ebenso wie in § 4 Abs. 3 Satz 2 BWO auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten erfolgen; dies soll in der Landeswahlordnung geregelt werden.

Buchst. c)

Folgeänderung zu Buchstabe b).

Zu § 1 Nrn. 8 und 9

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu § 1 Nr. 10 (Art. 21)

Buchst. a)

Der in der Fußnote enthaltene Hinweis, dass für den am 13. September 1998 gewählten Landtag Art. 23 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994, GVBl. S. 135, gilt, ist aufgrund Zeitablaufs obsolet. Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

Buchst. b)

Absatz 2

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 2 LWG werden die 180 Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt. Einwohnerzahl des Wahlkreises ist die Zahl der Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 GG mit Hauptwohnung im Wahlkreis; maßgeblich ist der 33 Monate nach der Landtagswahl (= 15. Juni 2016) vorliegende letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 LWG). Die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise erfolgt nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren (Art. 21 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 LWG).

Zum gesetzlich vorgesehenen Stichtag lagen die nach dem Bevölkerungsstatistikgesetz zuletzt fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30.11.2015 vor. Nach diesen Einwohnerzahlen gewinnt Oberbayern einen Sitz (künftig 61 Sitze), Unterfranken hat einen Sitz abzugeben (künftig 19 Sitze). Absatz 2 ist daher entsprechend der sich aus dem Berechnungsverfahren nach Absatz 1 ergebenden Verteilung anzupassen.

Absatz 3

Mit der auf einen Wahlkreis entfallenden Zahl von Gesamtmandaten steht unter Berücksichtigung des Art. 14 Abs. 1 Satz 5 der Bayerischen Verfassung auch die Zahl der in einem Wahlkreis möglichen Stimmkreise fest, weil danach je Wahlkreis höchstens ein Stimmkreis mehr gebildet werden darf, als Abgeordnete aus der Wahlkreisliste zu wählen sind.

Danach kann dem Verlust des Mandats in Unterfranken durch Abgabe eines Listenmandats Rechnung getragen werden. Einer Änderung bei der Zahl der Stimmkreise bedarf es in diesem Wahlkreis nicht.

In Oberbayern kann aufgrund des neu hinzukommenden Mandats ein Stimmkreis mehr gebildet werden. Damit wird sich die Zahl der Stimmkreise in Oberbayern auf 31 und bayernweit auf 91 erhöhen. Die aus dem Zugewinn eines Stimmkreises im Wahlkreis Oberbayern folgenden Änderungen der Stimmkreiseinteilung werden im Rahmen der Änderung der Anlage zu Art. 5 Abs. 4 LWG vorgenommen.

Zu § 1 Nr. 11 (Art. 22)

Der zweite Halbsatz kann entfallen, weil sich die dort enthaltene Wählbarkeitsvoraussetzung („Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag“) bereits aus der im ersten Halbsatz erfolgten Bezugnahme auf die (nach Art. 1 Nr. 1 LWG) „stimmberechtigte“ Person ergibt.

Zu § 1 Nr. 12

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu § 1 Nr. 13

Der in der Fußnote enthaltene nachrichtliche Hinweis auf eine Rechtsänderung hat sich durch Zeitablauf erledigt. Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

Zu § 1 Nr. 14 (Art. 34)

Buchst. a)

Der Bedeutung des Anhörungsrechts der Beteiligten entsprechend soll dieses ausdrücklich im Landeswahlgesetz geregelt werden. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden, da eine inhaltlich gleichlautende Regelung in § 34 Abs. 2 Satz 2 LWO besteht, die als Folgeänderung dann aufzuheben ist. Im Bundeswahlrecht ist das Anhörungsrecht ebenso in § 26 Abs. 2 Satz 4 und § 28 Abs. 2 Satz 4 BWG normiert.

Die bisher in Abs. 3 Satz 3 enthaltene Regelung soll zur Verschlinkung des Gesetzestextes in Absatz 2 übernommen werden.

Buchst. b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da die Regelungen des Absatzes 3 nunmehr in Art. 6 und 7 LWG sowie in Absatz 2 enthalten sind.

Zu § 1 Nr. 15

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu § 1 Nr. 16 (Art. 37)

In Anlehnung an den Sprachgebrauch in Art. 36 und 38 LWG und an die Anlagen 13 und 14 LWO muss es richtig Stimmkreisabgeordneter sowie Wahlkreisabgeordneter und nicht Stimmkreisbewerber bzw. Wahlkreisbewerber lauten.

Zu § 1 Nr. 17

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu § 1 Nr. 18 (Art. 45)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, durch die der erste Relativsatz um das fehlende Ende („erhalten hat“) ergänzt wird.

Zu § 1 Nrn. 19 bis 22

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu § 1 Nr. 23 (Art. 63 Abs. 1 Satz 3)

Hinsichtlich der Unterstützung von Wahlkreisvorschlägen bestimmter Wahlvorschlagsträger durch Stimmberechtigte ist bei Landtagswahlen eindeutig durch Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 LWG festgelegt, dass das Stimmrecht der Unterzeichner zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muss. Dies ist auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 5 zur LWO) in dem Feld für die Bescheinigung des Stimmrechts ausdrücklich so formuliert. Insofern besteht sowohl für den Stimmberechtigten als Unterstützer als auch für die Gemeinde, die die Bescheinigung des Stimmrechts zu erteilen hat, keine Rechtsunsicherheit.

Eine derartige klarstellende gesetzliche Regelung hinsichtlich der Unterstützung eines Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens existiert nicht; lediglich aus der Anlage 18 LWO ergibt sich das Erfordernis der Angabe des Datums bei der Unterschrift. Um mögliche unterschiedliche Rechtsanwendungen der Gemeinden zu vermeiden und für die Unterstützer von Volksbegehren eine eindeutige Rechtslage zu schaffen, soll durch die Änderung klargestellt werden, dass auch Unterstützer eines Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung stimmberechtigt sein müssen.

Zu § 1 Nr. 24

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu § 1 Nr. 25 (Art. 84)

Mit der Änderung wird für ein Volksbegehren auf Abberufung des Landtags durch Verweisung auf die Regelung des Art. 71 Abs. 3 LWG klargestellt, dass der Landeswahlleiter das vom Landeswahlausschuss festgestellte Ergebnis ebenfalls bekanntzumachen hat.

Zu § 1 Nr. 26

Folgeänderung zu Nrn. 5, 10 Buchst. a und Nr. 13.

Zu § 1 Nr. 27 (Anlage zu Art. 5 Abs. 4)

Buchst. a)

Mit der Änderung wird zum einen der Gebietsstand aktualisiert, zum anderen wird berücksichtigt, dass sich der Gebietsstand nicht nur auf Gemeinden, sondern auch auf Landkreise und Stadtbezirke bezieht.

Buchst. b)

Mit dieser Änderung wird der im Stimmkreisbericht der Staatsregierung unterbreitete Vorschlag zur Stimmkreisneueinteilung in der Landeshauptstadt München umgesetzt.

Der für Oberbayern neu hinzukommende Stimmkreis soll auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München gebildet werden. Hierfür sprechen folgende Gründe:

- Nach der Bevölkerungszahl zum 30.11.2015 stehen der Landeshauptstadt München statt der bisher 8 Stimmkreise rein rechnerisch 8,71 Stimmkreise (also gerundet 9 Stimmkreise) zu, während das übrige Oberbayern auf 22,29 Stimmkreise (also abgerundet 22) käme, was auch dem derzeitigen Stand entspricht.
- Ein solcher Vergleich der Regionen ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, stellt jedoch ein sachliches Kriterium dar, das auch schon bei früheren Stimmkreiseinteilungen herangezogen wurde: Soweit bei der Stimmkreisreform im Jahre 2001 (Gesetz vom 25.05.2001, GVBl. S. 216) in Oberbayern die Zahl der Stimmkreise von 33 auf 29 reduziert werden musste, wurde danach verfahren. Sowohl in der Landeshauptstadt München als auch im übrigen Oberbayern wurden entsprechend dem jeweiligen Anteil an der deutschen Hauptwohnbevölkerung im Wahlkreis je zwei Stimmkreise weniger gebildet (vgl. LT-Drs. 14/5719, S. 24 und 26). Bei der letzten Stimmkreisreform (Gesetz vom 25.10.2011, GVBl. S. 506) ging der damals neu hinzu gekommene Stimmkreis an das übrige Oberbayern. Dies entsprach ebenfalls dem rechnerischen Anteil an der deutschen Hauptwohnbevölkerung.
- Unter Zugrundelegung einer linearen Bevölkerungsfortschreibung wird sich der rechnerische Anspruch der Landeshauptstadt München auf Zuteilung eines zusätzlichen Stimmkreises weiter erhöhen, während sich der Zahlenwert für das übrige Oberbayern verringern wird.
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass der im Wahlkreis Oberbayern ohnehin schon höchste Abweichungswert im Stimmkreis 103 München-Giesing (+ 24,0%) bis zum Wahltag die gesetzlich zwingend zu beachtende Neueinteilungsgrenze überschreiten könnte. In der Landeshauptstadt hat außerdem der Stimmkreis 104 München-Milbertshofen einen hohen positiven Abweichungswert mit + 20,3%.
- Berücksichtigt man außerdem, dass bei einer Bezugnahme auf die Zahl der volljährigen Deutschen als den grundsätzlich Wahlberechtigten (vgl. zu dieser Kontrollüberlegung BVerfG, Beschluss vom 31.01.2012, BVerfGE 130, 212) der Abweichungswert im Stimmkreis 103 München-Giesing + 27,8% und im Stimmkreis 104 München-Milbertshofen + 23,6% beträgt, wären diese Stimmkreise umso dringender änderungsbedürftig.

Nicht vorzugswürdig erscheint es demgegenüber, den neu hinzukommenden Stimmkreis im Südwesten Oberbayerns auf dem Gebiet der beiden bisherigen Stimmkreise 130 Weilheim-Schongau und 110 Bad

Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen zu bilden.

- In beiden Stimmkreisen gingen die hohen positiven Abweichungswerte in den vergangenen knapp 4 Jahren jeweils zurück.
- Auch unter Zugrundelegung der volljährigen Deutschen als den grundsätzlich Wahlberechtigten sind die Abweichungswerte im Stimmkreis 130 Weilheim-Schongau (+ 22,8%) und Stimmkreis 110 Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen (+ 21,6%) deutlich niedriger als im Stimmkreis 103 München-Giesing und Stimmkreis 104 München-Milbertshofen (+ 27,8% und + 23,6%).
- Hinzu kommt, dass bei der Bildung eines neuen Stimmkreises in dieser Region der Grundsatz der Deckungsgleichheit nicht durchgängig gewahrt werden könnte, weil der Landkreis Garmisch-Partenkirchen aufgrund seiner Einwohnerzahl zu klein wäre, um einen eigenen Stimmkreis zu bilden. Er hätte einen Abweichungswert von - 37,9%.

Es wird vorgeschlagen, den zusätzlichen Stimmkreis in der Stadtmitte der Landeshauptstadt München zu bilden, und zwar unter Einbeziehung und Veränderung von Gebietsteilen der Stimmkreise 103 München-Giesing, 101 München-Hadern, 105 München-Moosach, 104 München-Milbertshofen, 108 München-Schwabing und 102 München-Bogenhausen. Dieser würde sich zusammensetzen aus

- dem Stadtbezirk 2 (bisher Stimmkreis 101 München-Hadern und Stimmkreis 108 München-Schwabing),
- dem Stadtbezirk 8 (bisher Stimmkreis 101 München-Hadern),
- dem Stadtbezirk 5 (bisher Stimmkreis 102 München-Bogenhausen) mit Ausnahme der Stadtbezirksviertel 5.11, 5.12, 5.21 und 5.22, die beim Stimmkreis 102 München-Bogenhausen verbleiben würden sowie
- den Stadtbezirksvierteln 18.11 und 18.12 (bisher Stimmkreis 103 München-Giesing).

Eine vollständige Abgabe des Stadtbezirks 5 an den neugebildeten Stimmkreis ist nicht zu empfehlen, weil dann der neu zugeschnittene Stimmkreis 102 München-Bogenhausen einen sehr hohen Abweichungswert von - 23,6% hätte. Auch wenn sich bei linearer Bevölkerungsfortschreibung der Abweichungswert bis zum Wahltag verringern würde (zum Stand 31.12.2011 hätte der Abweichungswert mit diesem Stimmkreiszuschnitt noch - 23,9% betragen) und sich mittelfristig im Zuge der derzeit diskutierten städtebaulichen Entwicklung im Münchner Nordosten ein weiterer Bevölkerungszuwachs ergeben könnte, sollten zur Vermeidung des sehr hohen Abweichungswerts die Stadtbezirksviertel 5.11, 5.12, 5.21 und 5.22 beim Stimmkreis 102 München-Bogenhausen belassen

werden. Ein solcher Neuzuschnitt würde sich an den Stadtbezirksteilen orientieren. Die Stadtbezirksteile 5.1 Maximilianeum und 5.2 Steinhausen könnten im bisherigen Stimmkreis verbleiben, während Haidhausen (Stadtbezirksteile 5.3 und 5.4) sowie die Au (Stadtbezirksteile 5.5 und 5.6) komplett dem neuen Stimmkreis zugeordnet würden. Der Stimmkreis 102 München-Bogenhausen hätte in diesem Fall einen Abweichungswert von - 18,4%, der neugebildete Stimmkreis 109 München-Mitte - 16,2%. Der sehr hohe Abweichungswert im Stimmkreis 103 München-Giesing würde sich von + 24,0% auf + 16,7% reduzieren.

Zusätzlich würden sich folgende Änderungen ergeben:

- Stimmkreis 101 München-Hadern, der dem ihm bislang zugehörigen Teil des Stadtbezirks 2 sowie den Stadtbezirk 8 an den neuen Stimmkreis abgeben würde, erhält einen bisher dem Stimmkreis 105 München-Moosach zugeordneten Gebietsteil (bestehend aus den Stadtbezirksvierteln 25.11 bis 25.15, 25.24 sowie den nicht zum Stimmkreis 106 München-Pasing gehörenden Teilen der Stadtbezirksviertel 25.21, 25.23 und 25.28);
- Stimmkreis 105 München-Moosach würde dafür (nach Osten) um die Stadtbezirksviertel 9.11 bis 9.17 aus dem Stimmkreis 104 München-Milbertshofen erweitert und damit weitgehend entlang der östlichen Grenze des früheren Stadtbezirks 23 Neuhausen-Nymphenburg neuzugeschnitten, so dass sich zugleich der hohe Abweichungswert im Stimmkreis 104 München-Milbertshofen von + 20,3% auf + 4,1% reduzieren ließe.

In den übrigen Stimmkreisen des Wahlkreises Oberbayern und der anderen Wahlkreise drängen sich nach dem Stimmkreisbericht der Staatsregierung weitere Änderungen im Zuschnitt nicht auf. Hier soll unter Hinnahme noch vertretbarer Toleranzwerte am Grundsatz der Stimmkreiscontinuität festgehalten werden.

Buchst. c) bis t)

Aufgrund des neu hinzukommenden Stimmkreises 109 München-Mitte sind die fortlaufenden Nummern der weiteren Stimmkreise im Wahlkreis Oberbayern entsprechend anzupassen.

Buchst. u)

Bei der Neufassung der Beschreibung der Stimmkreiseinteilung des Stimmkreises 402 Bamberg-Stadt handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2012 (GVBl. S. 619), wonach die Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach aufgelöst wurde. Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft waren Stegaurach und Walsdorf.

Buchst. v) bis x)

Durch die Streichung der Bezeichnungen „M“ und „St“ für Märkte und Städte (Art. 3 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO), sowie „GKSt“ für Große Kreisstädte (Art. 5a Abs. 4 GO) wird eine redaktionelle Anpassung an die Beschreibung der Wahlkreise bei Bundestagswahlen erreicht. Für die wahlrechtliche Zuordnung ist es ausreichend, die Gemeinden zu benennen. Durch den Verzicht der Bezeichnungen werden die Beschreibungen der Stimmkreisgebiete verschlankt und leichter lesbar. Ein Änderungsbedarf alleine wegen evtl. Änderungen der kommunalen Bezeichnungen kann darüber hinaus in der Zukunft entfallen.

Zu § 2

Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungen.

Das Gesetz sollte möglichst bald nach Verkündung in Kraft treten, damit ein ausreichender Zeitraum für die erforderliche Anpassung der Landeswahlordnung sowie für die frühzeitig notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der nächsten Landtagswahl bleibt.

Nach Art. 28 Abs. 2 Satz 4 LWG dürfen Wahlen für Vertreterversammlungen frühestens 43 Monate nach dem Tag, an dem der Landtag gewählt worden ist, stattfinden (= 16. April 2017); deshalb muss spätestens zu diesem Zeitpunkt die Stimmkreiseinteilung endgültig feststehen.

Absatz 2

Bei den in Absatz 2 genannten Vorschriften handelt es sich um Übergangsregelungen, die aufgrund Zeitablaufs obsolet geworden sind. Sie können daher aufgehoben werden.